



STADTAMT SCHÄRDING

Unterer Stadtplatz 1 Telefon 07712-3154-0
4780 Schärding Telefax 07712-3154-554
Oberösterreich e-mail: stadt@schaerding.ooe.gv.at

Partnerstadt: GRAFENAU / NIEDERBAYERN

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Schärding vom 03. Juli 2003 mit der eine **Kanalordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 200 1, LGBl.Nr.27/200 1, wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schärding verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Stadtgemeinde Schärding betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation, Wa 303313/11-Fo/Ka, vom 17.10.1994 ist einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 9) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Abfallzerkleinerung (Küchenabfälle) mit Abschwemmung ins Kanalnetz ist nicht zulässig (Abwasseremissionsverordnung – Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen vorweg vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen).
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung eines Hauskanalanschlusses ist gem. § 25 OÖ. BauO. Abs. 1 anzeigepflichtig. Der Anzeige sind zumindest ein Lageplan und ein Längenschnitt in dreifacher Ausfertigung beizulegen.
- (2) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 16 10 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (3) Der Hausanschlusskanal ist aus einer wasserdichten Rohrleitung mit einer lichten Weite von mindestens 150 mm von einem hierzu befugten Unternehmen errichten zu lassen.
- (4) Bei der Herstellung des Hausanschlusses sind Abwässer aus dem Keller (von WC, Dusche, Waschmaschine etc.) getrennt von übrigen Abwässern und Niederschlagswässern in einen Hausschacht, welcher mit einer Rückstauklappe ausgestattet ist, und in weiterer Folge gesammelt in die Kanalisation einzuleiten.
- (5) Es ist darauf zu achten, dass bei Herstellung des Hausanschlusses eine strikte Trennung zwischen häuslichen Abwässern und Niederschlagswässern sowie unverschmutzten Reinwässern erfolgt und lediglich Abwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden. Unverschmutzte Reinwässer sind fernzuhalten; unter unverschmutzten Reinwässern sind Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer zu verstehen.
- (6) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

- (7) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst bei tiefer liegenden Anschlüssen gegen Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen. Erforderlichenfalls haben Sie auf eigene Kosten Rückstauverschlüsse einzubauen (ÖNORM B 2501, Pkt. 6.5).
- (8) Entlüftungsrohre als Fortsetzung eines Fallrohres (Querschnitt nach ÖNORM B 2501, Pkt. 5.5) müssen bis über Dach fortgesetzt werden. Es dürfen auch mehrere Fallrohre zusammengeführt werden.
- (9) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (10) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen

Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.

- (11) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.

- (12) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

Der Bürgermeister:

(BR a. D. Ferdinand Gstöttner)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: